

VERTRAG NR. [Tarif GT Ma] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Gemeinsamer Tarif Ma – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für das Aufführen von Musik mit Musikautomaten oder Video-Musikautomaten

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der gemeinsame Tarif Ma der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im gemeinsamen Tarif Ma geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht**, in der Schweiz und in Liechtenstein Musik mit Musikautomaten oder Video-Musikautomaten aufzuführen.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen gemeinsamen Tarif Ma berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE liefert der SUISA die Angaben, die für die tarifgemässe Berechnung der Entschädigung erforderlich sind. Der KUNDE muss der SUISA erstmals bei der Inbetriebnahme und danach bis zum 31. Dezember jeden Jahres die Anzahl, den Standort und gegebenenfalls die Daten der Inbetriebnahme oder Ausserbetriebsetzung mitteilen (Standortverzeichnis).

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE erhält die im gemeinsamen Tarif Ma vorgesehenen Ermässigungen, sofern er alle vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen einhält.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit
- Akontozahlungen/Sicherheiten:** Die SUISA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung oder in Höhe des Betrags der Abrechnung des Vorjahres und/oder Sicherheiten verlangen.

Bitte wenden

8. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUISA

MUSTERVERTRAG